



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LXX. Jahrmarkts-Privilegium des Kurfürsten Johann George für die Stadt Bernau, vom 11. Februar 1592.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

LXIX. Kurfürst Joachim privilegirt die Schützengilde zu Bernau, am 2. März 1561.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkemerer etc., thun kunt öffentlich mit dießem Breue etc., alsdann das Schiessen nach dem vogel in vnsern Steten der marck zu Brandenburg Ein alt loblich Herkommen vnd Ehrliche Rittermessige vbung ist, das auch von vnsern fursaren löblicher vnd Seliger gedechtnus je vnd allewege mit gnaden befördert vnd darob gehalten worden, Das wir demnach die Schutzengylde in vnserem Lande vnnnd sonderlich in vnser Stadt Bernaw aus erzelten vrsachen vnnnd sonderlicher gnediger meynung, domit wir derselben Stadt mit sondern gnaden bewogen, Auch vff vnderthenig vnd vleissig beth des Raths doreselfbt, auch der Guldemeistere vnnnd alterleutte obberurter Schutzen gulde volgend gestalt privilegirett, befreyet vnd begnadet haben, Vnnnd also, das sie alle Jar In bemelter vnser stadt Bernaw solche Gulde halten vnnnd zw ihrer gelegenheit nach dem vogel schiessen mogen. Vnd derjenige, welicher Ires mittels denselben konigvogel abeschießt, Sol in demselben Jaer Schoffsrey seyn, auch vier Brauen Biers desselben Jares vor seine Freunde zu brauen der alten vnd neuen Zyese frey seyn. Doch so sollen Sie auch alle Jar zum Vogel schiessen vnnnd sich in solchem Ritterspiele vben, dan dieselbe freyheit jedes mhall alleine vp die Persone, so den konigvogel abscheyßt, dits Jar vber vnnnd weiter nicht, verstanden oder gezogen werden solle. Vnd wir begnaden, privilegiren vnd befreyen obgedachte Schützengilde in oben beruhrter vnser Stadt Bernawe, wie obstet Hiemit in Crafft vnnnd macht dits brives, Vnnnd wollen, das es hinfvrdter zw ewigen zeyten also ane menliche verhindernen stets vheste vnd vnuerbrüchlich solle gehalten werdenn. Wir, vnser Erben vnd Nachkomen sollen vnnnd wollen sie auch aus furslicher obrigkeit zu jeder zeyt darbey schutzen vnd hanthabenn vnnnd sie mit nichts do widder beschwerenn, Noch dießem vnserenn Privilegio in keinerley wyse, wie es immer gescheen kan, zu entgegen handeln lassen. Zuurkunt mit vnserem anhangendem Ingesiegel vorliegt vnnnd Geben zw Coln an der Sprew, Sontages Reminiscere, Christi vnsern lieben Herrn gebort im sumffzehnhundersten vnnnd Ein vnd Sechszegesten Jare.

Aus dem Original des Bernauer Stadtarchives.

LXX. Jahrmachts-Privilegium des Kurfürsten Johann George für die Stadt Bernau, vom 11. Februar 1592.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraffe zw Brandenburgk, des Heiligen Romischenn Reichs Ertzcammerer vnnnd Churfurst etc., Bekennen —. Ob woff vnser liebe getrewenn Burgermeister vnnnd Rathmanne vnser stadt Bernow vonn vnserenn Vorelternn mit ettlichenn Jahrmachten, dieselben Jerlich zu halttenn, begnadet vnd Priuilegirt sein, So habenn sie doch vns noch vmb zwei freie viehe vnd Jarmerkte, Die eine Montags nach Oculi vnnnd die andere Montags nach Simonis vnd Judae jerlich zu halttenn, Inen dieselbenn gnedigst zu gestadtenn, zuuorgonnen vnnnd damit zu priuilegiren vntterthenigst ersucht vnnnd gebetenn, mit anzeigung, das solches Inen sampt der gantzenn gemeinn vnser stadt Bernow zu sondern nutz auch besserer beforderung Ihrer

Narung vnd Auffnehmenn gereichenn wurde. Wann wir dan vnserer vntterthanen nutz vnd bestes zu befordern vns schuldig erkennen, Wir auch vonn Inenn berichtet sein, das hiedurch andern vnsern Stedten an Ihrefn Jahrmercktenn kein schadenn oder hinderung- geschicht, Als haben wir Demnach auff Ire beschehenn vntterthenigt suchen vnd bitten Inen Ire vorige erlangte Priuilegia vber Ihre Jahrmerkte nicht allein gnedigt Confirmiret vnd bestetigt, Sondernn sie noch weiter mit denn gebetenen beidenn freien Viehe vnd Jahrmerktenn begnadet vnd also, das sie nun hinfuro dieselbenn beyde frey Viehe vnd Jahrmerkte, als die eine Montags nach Oculi vnd die andere Montags nach Simonis vnd Judae Jerlich, menniglichs vngehindert, wie in andern vnsern stedten vblich vnd gebreuchlich, haltenn, Dieselbenn zu Irer gelegenheit, wie gewonlich in vnserm Churfurstenthumb vnd landenn oder sonst ann andernn Orternn, wo es Inen gefellich, offentlig aufschreibenn, vorkundigenn vnd anflahenn lassenn mogenn. Wir thun auch allenn vnd jedem kauff- vnd handelsleutten, keuffer vnd verkeuffer mit ihrem Viehe vnd wahreenn dieselbe Viehe- vnd Jahrmerkte damit gleichdlich zu besuchen, hiermit gnediglich vergonnen vnd erlaubenn. Vnd wir der Landtsfurst Confirmiren vnd bestetigenn hochgedachts vnfers hern vatern vnd voreltern Priuilegia, begnadenn, erlaubenn vnd Priuilegiren auch gedachte vnser stadt Bernow vnd ire Nachkommen fur vnd fur mit obbemelten beiden freien Viehe vnd Jahrmarktten Allenthalbenn wie obstehet, auß Churfurstlicher Obrigkeit hiemit In difem briffe gantz krestiglichenn. Wir, vnserere Erben vnd Nachkommenn sollenn vnd wollenn auch berurte vnser stadt Bernow, auch alle burgere vnd Ire Nachkommenn bei solchenn obgemeltten Priuilegirtten freien Viehe- vnd Jahrmerktenn Ider Zeit schutzenn vnd handthabenn, Wie wir dann darauff allenn vnd jglichenn vnsern Stedten vnd andern vnsern Vntterthanen hiemit ernster meinung gebieten vnd beuehlen, Ihr wollet gemeltten Rath vnd gemeine vnser Stadt Bernow vnd Ire Nachkommen, viel weiniger die keuffer vnd verkeuffer, an solche obgedachte freie Viehe- vnd Jahrmerkte nicht jrrenn noch hindern, sondern sie, wie obstehet, derselbenn geruhlich gebrauchenn vnd genissenn lassenn, Auch hiewidder nicht handlenn noch andernn solchs zu thun gestattenn ja keinerlei weise, Alles bey vermeidunge vnser schweren straffe vnd vngnade, getrewlich vnd vngeuerlich. Urkundtlich mit vnserm anhangendenn Iniegel besiegelt vnd gebenn zu Coln an der Sprewe, Freitags nach Esto mihi, Cristi vnfers lieben herrn Einigen Erlöfers vnd Seligmachers geburt Taufent funffhundert vnd darnach jm zwei vnd neuntzigstenn Jare.

Aus dem Originale des Bernauer Stadtarchives.